



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 2. Oktober 2009

Verwaltungsgericht lehnt Eilantrag der Gemeinde Holzheim ab

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat einen Antrag der Gemeinde Holzheim abgelehnt, der Regierung von Schwaben zu untersagen, eine Entscheidung über einen vorzeitigen Baubeginn für die „Neue Werksdeponie Holzheim“ der Lechstahlwerke zu treffen.

Mit zwei Planfeststellungsbeschlüssen aus den Jahren 2000 und 2003 hatte die Regierung von Schwaben den Lechstahlwerken die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Elektroöfenschlacke u. a. im Gemeindegebiet der Gemeinde Holzheim genehmigt.

Die Lechstahlwerke beantragten im Sommer 2009 bei der Regierung von Schwaben ein Plangenehmigungsverfahren zur Anpassung der bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse an die neue Deponieverordnung. Darüber hinaus beantragten sie die Zulassung vorzeitigen Baubeginns u. a. für Erdarbeiten und eine Umzäunung auf dem geplanten Deponeigelände. Über beide Anträge ist noch nicht entschieden.

Die Gemeinde Holzheim wendet sich im gerichtlichen Eilverfahren gegen die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns für die „Neue Werksdeponie Holzheim“. Sie trägt vor, die beabsichtigten Maßnahmen beeinträchtigten einen Weg der Gemeinde. Vor Baubeginn müsse dieser öffentliche Feld- und Waldweg entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss hergerichtet werden, erst dann könne mit der Errichtung der Deponie begonnen werden, nicht umgekehrt. Außerdem befürchtet sie nicht mehr rückgängig zu machende Veränderungen.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Richard Wiedemann, Richter	3152			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

Die Regierung von Schwaben verweist darauf, die Lechstahlwerke könnten erst nach Erteilung einer Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn mit der Baumaßnahme beginnen. Ihre Entscheidung sei frühestens für den 5. Oktober 2009 zu erwarten. Bis dahin sei ein Rechtsschutzbedürfnis für den vorbeugenden Antrag der Gemeinde zu verneinen.

Die Lechstahlwerke machen geltend, die geplanten Maßnahmen dienten lediglich der Vorbereitung, nicht der Errichtung der Deponie und könnten rückgängig gemacht werden.

Die 6. Kammer unter dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klaus-Peter Leukhart lehnte mit Beschluss vom 2. Oktober 2009 den Antrag der Gemeinde wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses ab. Es sei der Gemeinde Holzheim zumutbar, erst die Entscheidung der Regierung von Schwaben abzuwarten und gegebenenfalls dann um Rechtsschutz gegen die getroffene Entscheidung nachzusuchen. Schwerwiegende und nicht wieder rückgängig zu machende Nachteile drohten der Gemeinde dadurch nicht. Für einen ausnahmsweise vorbeugenden Rechtsschutz fehle ihr das erforderliche besonders qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis. Die ausführliche Begründung der Entscheidung werden die Beteiligten schriftlich erhalten.

Beschluss vom 2. Oktober 2009, Az. Au 6 E 09.1439

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Richard Wiedemann, Richter	3152			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	